

Alexander Schwan
Genügt Gerechtigkeit?

Gerechtigkeit und Liebe im Licht der Enzykliken Johannes Pauls II.

Papst Johannes Paul II. hat in seiner Enzyklika „Über das Erbarmen Gottes“ (*Dives in misericordia*, zit.: DM) die alle Christen, alle Menschen, alle Bürger provozierende Frage gestellt: „Genügt Gerechtigkeit?“ Er gibt die Antwort, daß sie „allein nicht genügt“ (DM 12). Was soll das heißen? Die Frage und die Antwort sind auf den ersten Blick befremdlich, wenn man bedenkt, daß Recht und Gerechtigkeit hohe Güter des menschlichen Zusammenlebens sind: Inhalte eines uralten Strebens der Menschheit, in der Vergangenheit und gerade auch in unserer Gegenwart besonders ersehnte, teilweise mühsam errungene und zu sichernde, teilweise noch zu erstreitende und zu entwickelnde Werte, die integral zu einem menschenwürdigen Leben, also zur Würde des Menschen, gehören.

Unsere Welt ist voll der Ungerechtigkeiten, und sie hungert nach der Gerechtigkeit, wie auch der Papst in seiner Antrittsenzyklika „Über die Würde des Menschen in Christus“ (*Redemptor hominis*, zit.: RH) betont hat (RH 18). Und in seinem neuesten Rundschreiben „Über die menschliche Arbeit“ (*Laborem exercens*, zit.: LE) spricht er von dem „weltweiten Bereich der Unausgeglichenheiten und Ungerechtigkeiten“, aus dem sich eine „breite Dimension der Aufgaben auf dem Weg zur Gerechtigkeit in der Welt von heute“ ergebe (LE 2). Die Lösung der sozialen Frage hänge vom Aufbau der Gerechtigkeit ab, und mit diesem Aufbau sei auch die Förderung des Friedens engstens verknüpft. Der innere und äußere, der gesellschaftliche und weltweite Friede ist das Werk der Gerechtigkeit: Das war der Wahlspruch Pius' XII.; Papst Johannes Paul II. greift ihn auf, wenn er sich engagiert für die Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte einsetzt.

Auch in der Enzyklika „*Dives in misericordia*“ selbst wird der hohe Stellenwert der Gerechtigkeit durchaus gesehen. Der Papst hebt den vielfältigen Bezug, den weiten menschlichen Raum für die Idee der Gerechtigkeit und das Bemühen um sie hervor. Auf die Frage, ob die Gerechtigkeit genüge, konstatiert er nämlich zunächst:

„Es ist nicht schwer festzustellen, daß in der heutigen Welt wieder ein Sinn für Gerechtigkeit erwacht ist; er ist weit verbreitet und rückt zweifellos all das ins Bewußtsein, was im Widerspruch zur Gerechtigkeit steht: sei es im Verhältnis zwischen den Menschen, den sozialen Gruppierungen oder den ‚Klassen‘, sei es zwischen den einzelnen Völkern und Staaten, sei es schließlich zwischen den politischen Systemen als solchen, ja zwischen sogenannten ‚Welten‘. Diese tiefgreifende und vielfältige Tendenz, an

deren Basis das menschliche Bewußtsein unserer Zeit die Gerechtigkeit gestellt hat, bezeugt den ethischen Charakter der Spannungen und Kämpfe, die sich über die Erde ziehen“ (DM 12).

Aber das ist es eben: Was Gerechtigkeit ist und wie sie verwirklicht werden soll, ist zwischen den Menschen, den Völkern, den politischen Systemen, den Kulturen, den Weltanschauungen umkämpft. Unterschiedliche, oftmals entgegengesetzte Auffassungen von Gerechtigkeit und Ansprüche auf das Recht stehen miteinander im Widerstreit. Je stärker sie jeweils auf ihr Recht und ihr Verständnis von Gerechtigkeit pochen, um so mehr sind sie in der Gefahr, zur „negativen Kraft“ zu werden. „Feindseligkeit, Haß oder gar Grausamkeit“, Eigensucht, Unduldsamkeit und Fanatismus können sich der Idee der Gerechtigkeit bemächtigen und ihren „Ursinn“ verfälschen (ebd.). Wenn die Idee der Gerechtigkeit auf das Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ reduziert wird, dann verkehrt sie sich allzu leicht in ihr Gegenteil; dann kann es geschehen, „daß im Namen einer sogenannten Gerechtigkeit (z.B. einer geschichtlichen oder Klassengerechtigkeit) manchmal der Nächste vernichtet, getötet, seiner Freiheit oder der elementarsten Menschenrechte beraubt wird“ (ebd.).

Deshalb genügt die Gerechtigkeit allein nicht. Sie muß sich vielmehr an einem höheren Prinzip orientieren, von einer tieferen Kraft erfüllen lassen, um ihr Wesen zu wahren, ihrer Idee Wirklichkeit zu verleihen und den ihr immanenten Gefahren zu wehren. Deshalb sagt der Papst: „Die Erfahrung der Vergangenheit und auch unserer Zeit lehrt, daß die Gerechtigkeit allein nicht genügt, ja, zur Verneinung und Vernichtung ihrer selbst führen kann, wenn nicht einer tieferen Kraft – der Liebe – die Möglichkeit geboten wird, das menschliche Leben in seinen verschiedenen Bereichen zu prägen“ (ebd.). Liebe muß die Gerechtigkeit motivieren, sinnhaft leiten, auch korrigieren und formieren und so vollenden (DM 4, 8, 12, 14). Als einen der Wesenszüge und Ausdrucksformen der Liebe nennt Johannes Paul das Erbarmen: das Erbarmen Gottes mit dem Menschen, dem die Barmherzigkeit der Menschen untereinander zu entsprechen sucht (DM 3, 14).

Liebe, Erbarmen und Barmherzigkeit als der vorrangige Wert – bedeutet das nicht religiöse Schwärmerei, emotionale Emphase, weltferne Entrücktheit? Keineswegs! Auch in dem Rundschreiben über das Erbarmen Gottes – das Erbarmen Gottes zuerst und dann die menschliche Barmherzigkeit – werden Liebe und Erbarmen an die Gerechtigkeit und das Recht zurückgebunden. Sie sollen gerade deren Sinn und Idee erfüllen und vollenden, allerdings auch überbieten (DM 7, 14). Es handelt sich folglich um ein bedeutsames, enges, spannungsreiches, sehr schwieriges Verhältnis. Einerseits sagt der Papst: „Eine Welt ohne Verzeihen wäre eine Welt kalter und ehrfurchtsloser Gerechtigkeit, in deren Namen jeder dem anderen gegenüber nur seine Rechte einfordert“ (DM 14). Das Verzeihen bricht also eine negative Äußerungsform der Gerechtigkeit. Andererseits bleibt es in den Ausführungen dieser Enzyklika ganz prägnant an die Idee und Ordnung der Gerechtigkeit gebunden:

„Selbstverständlich hebt die Forderung, hochherzig zu verzeihen, die objektiven Forderungen der Gerechtigkeit nicht auf. Die richtig verstandene Gerechtigkeit ist sozusagen der Zweck des Verzeihens. An keiner Stelle der Frohen Botschaft bedeutet das Verzeihen, noch seine Quelle, das Erbarmen, ein Kapitulieren vor dem Bösen, dem Ärgernis, vor der erlittenen Schädigung oder Beleidigung. In jedem Fall sind Wiedergutmachung des Bösen und des Ärgernisses, Behebung des Schadens, Genugtuung für die Beleidigung Bedingungen der Vergebung“ (ebd.).

Fürwahr eine höchst schwierige Beziehung von eminenter Bedeutung im individuellen, sozialen und politischen Leben! Wir wollen sie hier etwas näher untersuchen, indem wir im Anschluß an die Ermahnungen und Weisungen des Papstes zunächst generelle Überlegungen über Gerechtigkeit und Liebe anstellen, und zwar primär in ihrer Relevanz für das politische Verhalten und die politische Ordnung, um dann einige konkrete Problemstellungen, die die Situation unserer politischen Kultur gegenwärtig vordringlich nahelegt, in ihrem Licht zu erörtern.

Genügt Gerechtigkeit?

Die Idee der Gerechtigkeit ist in der Geschichte der Menschheit von besonderer Würde. In allen Kulturen ist das Recht dasjenige, was das menschliche Zusammenleben ordnet, was der jeweiligen Ordnung Legitimation und Maß verleiht und was den Menschen ein verlässliches Handeln in der Übung der Gerechtigkeit abverlangt. Ist Gerechtigkeit damit also subjektive Tugend, die sich darauf richtet, den einzelnen ins rechte Verhältnis zu den anderen Menschen, zur Ordnung, zum Recht selbst zu bringen und ihn darin zu halten, so ist das objektive Recht umgekehrt an die Idee der Gerechtigkeit gebunden. Recht ist richtiges Recht, ist wahrhaft Recht dann, wenn es gerechtes, den Vollzug subjektiver Gerechtigkeit ermöglichendes Recht ist. Andernfalls verkehrt es sich zum Unrecht. Mag es auch positiv gesetzt sein, es verfälscht dann seine wahre Natur.

Aber was ist seine wahre Natur? Als richtiges Recht in Anmessung an die objektive Idee der Gerechtigkeit und zur Orientierung der subjektiven Tugend der Gerechtigkeit definieren Platon und Aristoteles, daß es darin bestehe, jedem „das Seine“ zu geben, jedem das zukommen zu lassen, was ihm „gebührt“. Ist damit zunächst nur eine formale Bestimmung gegeben, die inhaltlich ganz verschieden interpretiert und ausgefüllt werden kann, so besitzt sie doch eine Intention auf prinzipielle Gleichbehandlung aller Menschen in ihrem einheitlichen Wesen, wenn diesen Menschen auch Unterschiede der Herkunft, der Begabung, der Leistung, der Funktion, der Stellung usw. eignen. Jeder kann als sein Recht das beanspruchen, was ihm gebührt. Der Rechtsgrundsatz „Jedem das Seine“ hat zwar weder in der Antike noch später verhindert, daß faktische soziale Ungleichheit unter den Menschen bestanden hat und legitimiert worden ist. Dennoch blieben sie in ihrem Wesen darin einander gleich, daß ihnen das ihnen Gebührende zustand und daß daran das Recht und die Übung der Gerechtigkeit gebunden sein sollte.

Diese Intention auf die wesenhafte Gleichheit aller Menschen konnte erst realer eingelöst werden, seit ein Menschenbild in die Geschichte eingetreten ist und das Denken und Handeln beeinflusst hat, dessen zentrale leitende Vorstellung ausdrücklich die wesenhafte Gleichheit aller Menschen enthält: das christliche Menschenbild. Die universale Botschaft des Neuen Testaments, die die völkische Beschränkung des Alten Bundes zur ganzen Welt hin transzendiert, verkündet mit der Fleischwerdung, dem Kreuz und der Auferstehung des Gottessohnes Jesus Christus, daß jeder Mensch und alle Menschen in Sünde gefallen, aber gesühnt und anfänglich erlöst sind.

In diese Frohe Botschaft ist die Offenbarung eingeschlossen, daß alle Menschen in wesenhaft gleicher Weise von Gott geschaffen wurden, erhalten werden und zum Heil gerufen sind. Der Bund, den Gott der Schöpfer, Herr und Erlöser der Welt in Jesus Christus mit dem Menschen schließt, gilt allen Menschen. Jeder Mensch wird zum Adressaten und zum Partner von Gottes Heilswillen. Das heißt, daß jeder einzelne als Individuum dieserart von Gott gewürdigt und gefordert ist, daß er darin aber mit allen anderen Menschen absolut gleich und ihnen allen in Gleichheit verbunden ist. Diese Einheit von Individualität (Einmaligkeit und Besonderheit) und Sozialität (Verbundenheit und Gleichheit) macht das Wesen der Person aus, das im Mittelpunkt des christlichen, neutestamentlich begründeten Menschenbilds steht.

Das christliche Personverständnis hat deutliche Konsequenzen für die Idee und die Geltung von Recht und Gerechtigkeit. Recht und Gerechtigkeit werden jetzt insofern als zentrale Gehalte des menschlichen Zusammenlebens begreifbar, als dieses sich gerade im Spannungsfeld zwischen Sünde und Erlösung abspielt, also in „dieser“ Welt, die unter dem erst vorläufigen Signum des angeldhaften Heils steht, während die volle Heilsverwirklichung als transzendente aussteht. Das bedeutet einerseits, daß Recht und Gerechtigkeit sich eingeschränkt und relativiert sehen, weil sie „nur“ Mächte und Möglichkeiten „dieser“ Welt sind. Andererseits sind sie nun inhaltlich auf das entschiedenste gebunden an die Würde der Person; sie empfangen die neue Bestimmung, die Individualität jedes einzelnen Menschen und die Gleichheit aller Menschen mit Hilfe der Ordnungsverhältnisse, die sie zu verbürgen haben, zu achten, entfalten zu helfen und zu schützen.

Wir können hier den Gründen nicht nachgehen, weshalb es in der Geschichte des Christentums gleichwohl Jahrhunderte gedauert hat, bis sich diese neue Idee des Rechts und der Gerechtigkeit, die zugleich die in der griechischen Philosophie geschaffenen Grundlagen aufgreifen und sich anverwandeln konnte, stärkere soziale Wirksamkeit erzielte. Gewiß sind dafür die Mittlerfunktion der Kirche, ihre zunehmende Institutionalisierung, ihr Hineinwachsen in die Herrschaftsstrukturen des Römischen Reichs und ihre Etablierung als zweite weltliche Macht neben dem Imperium im Mittelalter mitverantwortlich. So bedurfte es der Reformation, der Säkularisierung und Lösung der innerweltlichen Ordnungsverhält-

nisse von der Suprematie der mittelalterlichen Kirche und insbesondere der Aufklärung, um den im christlichen Menschenbild angelegten Rechtsgedanken überhaupt erst zur politischen Geltung zu bringen. Das geschah vor allem mit den amerikanischen und französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärungen im 18. Jahrhundert, mit der Entwicklung des liberalen Rechts- und Verfassungsstaats im 19. Jahrhundert und mit den Versuchen, den Rechtsstaat im Interesse größerer sozialer Gerechtigkeit zum demokratischen Sozial- oder Wohlfahrtsstaat auszubauen, in unserem Jahrhundert.

Wie immer im einzelnen diese Bestrebungen und ihre konkreten Realisierungen zu beurteilen sind, sie standen und stehen in der Absicht und unter dem Anspruch, der Würde der Person, also der Würde aller Menschen in ihrer wesenhaften Individualität und Gleichheit, ordnungspolitisch Schutz und Entfaltung zu gewährleisten. Sie können infolgedessen von den Christen, deren personales Menschenbild hier gesellschaftlich zum Tragen kommt, gar nicht hoch genug geschätzt werden und verdienen von seiten der Christen und der Kirche jedes nur denkbare positive – was nicht heißt: unkritische – Engagement. Sofern also heute gerechtes Recht sich vornehmlich als rechts- und sozialstaatlich orientiertes Recht versteht, dem die Sicherung und Förderung der personalen Selbstverwirklichung des Menschen und die Achtung und Verwirklichung unveräußerlicher und unkündbarer Menschenrechte als entscheidende Aufgaben vorgegeben sind, stellt sich noch einmal die Frage, wieso Recht und Gerechtigkeit nach der Aussage der Enzyklika „*Dives in misericordia*“ eigentlich nicht „genügen“ sollen.

Diese Frage stellt sich um so dringlicher, als wir gegenwärtig erleben müssen, wie in unserem Land das Rechtsbewußtsein schwindet, der Rechtsstaat verunsichert wird und auch die sozialstaatlichen Leistungen bedroht sind. Die Vorgänge der letzten Monate im Zusammenhang mit den Hausbesetzungen in mehreren Städten, insbesondere in Berlin, sind ein alarmierendes Beispiel dafür. Auf der einen Seite ist der Skandal jahrelang leerstehender Häuser zu nennen, auf der anderen Seite befinden sich die Haus- und „Instand“-Besetzer, die diese sozialpolitischen Mißstände ausnützen, um sich außerhalb der Rechtsordnung und gegen sie fremdes Eigentum zum Zweck der Erfüllung ihrer jeweiligen Interessen anzueignen. Wenn dann (wie in Berlin) nach langem Zuwarten die staatlichen Instanzen, die zwischenzeitlich Ausweichmöglichkeiten anbieten, welche aber abgewiesen werden, schließlich mit Räumungsaktionen dem Recht Geltung verschaffen, ist die Antwort nur noch blanke Gewalt. In solcher Situation erheben sich Stimmen nicht zuletzt aus kirchlichen Kreisen, die Gewalt mit Recht, Recht mit Gewalt verwechseln und den Staat verurteilen, wenn er die Rechtsordnung durchsetzen und die Rechtssicherheit wiederherstellen will.

Solche Geringschätzung, ja Mißachtung des Rechts, solche Untergrabung des Rechtsstaats, solche Verkennung der Bedingungen sozialer Gerechtigkeit können in Wirklichkeit nicht die legitime Sache der Christen sein. Dennoch stellt sich die

Frage, ob „die Gerechtigkeit genügt“, also die Frage des Papstes nach dem Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit einerseits, Liebe und Erbarmen andererseits. Denn unser Beispiel ist auch ein Symptom für die ganz allgemeine Erscheinung, daß unser Verständnis von Recht und Gerechtigkeit sich seit langem immer mehr verengt hat, nämlich auf die Geltendmachung je eigener Rechte, denen gegenüber die Rechte der anderen vielleicht gerade noch hingenommen, aber Pflichten, die den eigenen Rechten entsprechen, kaum mehr gesehen und anerkannt werden.

Durch die Überbetonung subjektiver Interessen und Bedürfnisse und durch ihre schlichte Identifizierung mit selbstverständlichen Rechten ohne Rücksicht auf die Gesamtheit und auf die Verantwortung, die jeder einzelne als soziales Wesen ihr gegenüber trägt, hat die Idee der Gerechtigkeit und des Rechts unversehens etwas Trennendes und Hartes bekommen und ihre verbindende Kraft eingebüßt. Im Namen von Recht und Gerechtigkeit werden mehr Forderungen an die anderen und an das Gemeinwesen gestellt, als daß wir Forderungen an uns gelten ließen. So drohen die großen Errungenschaften des Rechtsstaats und erst recht des Sozialstaats zu verkommen, weil in ihnen fast nur noch die Reservoirs für die Befriedigung eigener Ansprüche – im Kampf aller gegen alle – gesehen werden, statt sie als Felder eines produktiven Austauschs des Nehmens und Gebens, des Forderns und Gefordertseins, der Rechte und Pflichten, des Verlangens nach Gerechtigkeit und des eigenen Einsatzes für Gerechtigkeit zu begreifen. In dieser Situation sind die Christen aufgerufen, sich verstärkt darauf zu besinnen, daß Jesus Christus der ganzen Welt, aber ganz besonders ihnen das Gebot der Liebe auferlegt hat. Wenn sie diesem „größten Gebot“ (Mk 12, 28–31 par.) folgen, dann jedoch nicht im Gegensatz zu Recht und Gerechtigkeit, sondern um deren angemessenerer Erkenntnis und Verwirklichung willen.

Nächstenliebe, Erbarmen, Barmherzigkeit

Was aber besagt das Große Gebot der Liebe, und welche Bedeutung könnte es wirklich für das öffentliche und soziale Leben, also auch für Recht und Gerechtigkeit, gewinnen? Das Große Gebot der Liebe fügt die Liebe zu Gott und die Liebe zum Nächsten aufs engste zusammen. Beide gründen aber in der Liebe Gottes zu uns Menschen. „Gott ist die Liebe“, heißt es im ersten Johannesbrief (4, 8.16). Es ist die Liebe Gottes, aus der wir geschaffen wurden, erhalten werden und zur Erlösung berufen sind. Und „so sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn dahingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verlorengelange, sondern das ewige Leben habe“ (Joh 3, 16). Aufgrund der Zuwendung der erbarmenden und erlösenden Liebe würdigt Gott in der tiefsten Weise den Menschen – jeden Menschen und alle Menschen – als sein Ebenbild, als Person. Die

Personalität des endlichen, aber zum ewigen Heil berufenen Menschen gründet zutiefst und zuletzt in der „Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes“, die Jesus Christus selbst ist (Tit 3, 4).

Diese Liebe Gottes mit den schwachen, aber „ganzen Kräften“ (Mk 12, 30) des Menschen zu erwidern, ist der Wesenskern der Nachfolge Christi. Sie vollzieht sich gemäß dem Großen Gebot in der Einheit von Gottesliebe (Liebe zu Gott) und Nächstenliebe. Die Nächstenliebe wird in dieser Zuordnung also zu einer ganz maßgeblichen Weise, wie wir der schenkenden und zugleich fordernden Liebe Gottes zu antworten haben.

Was aber bedeutet nun Nächstenliebe, und wer ist mein Nächster? Wir müssen uns daran erinnern, daß Jesus auf diese Frage zur Erläuterung des Großen Gebots die Geschichte vom „barmherzigen Samariter“ erzählt (Lk 10, 29–37). Diese Perikope will besagen, daß andere Menschen über religiöse, völkische und soziale Unterschiede hinweg stets auch und primär Partner sind, die mich angehen und um deren Wohl ich mich engagiert – helfend, rettend, zusammenarbeitend, auch streitend im „liebenden Kampf“ (Karl Jaspers) – zu bekümmern habe. Durch die Liebe wird der andere, auch der Fremde, selbst der Feind, zu meinem Nächsten, zum mich beanspruchenden Partner gleichsam umgeschaffen. Damit verwandelt sich meine Beziehung zu ihm von einem Rollenverhältnis zu echter Mitmenschlichkeit, eben Partner- oder Nächstenschaft.

Ist solche Partner- oder Nächstenschaft aber nicht doch ein eher privates mitmenschliches Verhältnis bloß zwischen einzelnen Individuen, die sich nahestehen und „mögen“, also eine vielleicht doch recht intime, gefühlsbetonte, emphatische Beziehung – untauglich für die größeren sozialen und politischen Dimensionen des Zusammenlebens? Keineswegs! Die Zuordnung der Menschen zur Nächstenschaft unter dem Großen Gebot der Liebe bedeutet eine strikte Verpflichtung jenseits von subjektiver Sympathie oder Antipathie, von willkürlichem Belieben, eigensüchtigem Interesse, interessiertem Selbstgefühl. Die christlich verstandene Liebe unterscheidet sich gleichermaßen von mystischer Selbstentäußerung, von schwärmerischem Altruismus wie vom begehrenden, letztlich eigensüchtigen Eros. Im Begriff des Nächsten ist enthalten: Mein Nächster ist prinzipiell jeder Mensch, sofern er mir unter irgendeinem Betracht konkret begegnet. Nächstenschaft ist die Partnerschaft und Solidarität des Zusammengehörens von Menschen (und Völkern) in konkreter Begegnung. Der Nächste ist mir, ungeachtet meiner Wahl und Zustimmung, vorweg schon immer als der mich Beanspruchende zugeordnet, welche Zuordnung sich aber jeweils situationshaft aktualisiert.

Gemäß den jeweiligen Begegnisarten und -ebenen muß sich die ethische Vollzugsform dieser Partnerschaft, also die Nächstenliebe, differenzieren. Sie reicht von der wechselseitigen getreuen Sorge in der familiären Lebensgemeinschaft bis zu einer Politik, die für die gemeinschaftlichen Aufgaben die jeweils bestmögliche Lösung anstrebt und den Wettstreit über die Frage, worin eine solche Lösung

bestehen könnte, in Achtung und Würdigung anderer Meinungen und unter Respektierung rechtsstaatlich vereinbarter Spielregeln, also des Rechts und der Gesetze, austrägt. Vom Geist dieser Partner- oder Nächstenschaft ist somit kein gesellschaftliches Verhältnis ausgenommen. Bei aller Betonung des konkreten Begegnischarakters erstreckt sie sich strukturell von der mikrosozialen bis zur universalen Mitmenschlichkeit.

Das Gebot der Liebe gewinnt so durchaus eine ordnungspolitische Bedeutung: Der Geist der Nächstenschaft soll die Ordnung des Zusammenlebens und das Verhalten in ihrem Rahmen bestimmen. Gibt es dafür dann aber eine generelle richtungsweisende Orientierung? Diese Frage ist zu bejahen: Aus dem Gebot der Nächstenliebe ergibt sich für jeden Menschen, insbesondere für jeden Christen die unbedingte Verpflichtung, nicht nur um sich selbst, die eigenen Belange und Interessen, sondern im selben Maß um den jeweils anderen und die anderen Menschen besorgt zu sein. Diese Sorge muß gemäß dem durch die neutestamentliche Botschaft geoffenbarten Menschenbild wesentlich die Sorge um die Würde der anderen Menschen wie meiner selbst sein. Die Würde aber verwirklicht sich in gesichertem Recht, durch den Schutz des Lebens, durch Friedenssicherung, durch Freiheitsgewähr, in möglichst weitreichender sozialer Gerechtigkeit, durch die prinzipiell gleiche Teilhabe aller an den Leistungen und Erträgen der Wirtschaft, der Bildung und der Kultur, in einem geordneten, demokratisch mitzugestaltenden Gemeinwesen. Die Sorge darum muß berücksichtigen, daß das Wesen der Person, jeder Person, durch Individualität und soziale Verbundenheit, durch Unterschiedenheit und Gleichheit im Verhältnis zu den anderen geprägt ist.

Es kommt folglich darauf an, jeden Menschen in seinen eigensten Möglichkeiten sich entfalten zu lassen und ihm darin solidarisch beizustehen, andererseits der mit ungehemmter individueller Selbstverwirklichung drohenden Beeinträchtigung der anderen durch die Schaffung und Entwicklung fester rechtlicher und sozialer Bindungen, Verantwortlichkeiten sowie Kompensationen entgegenzuwirken. Weder ein krasser, egoistischer oder egozentrischer Individualismus noch ein uniformierender Kollektivismus entspricht dem Geist der Nächsten- und Partnerschaft. Vielmehr müssen Freiheit und soziale Gerechtigkeit in ein ausgewogenes Gleichgewicht gebracht werden, das immer wieder neu zu ermitteln und zu erringen ist.

Doch der Papst hat ja nun im Zusammenhang mit dem Gebot der Liebe ganz betont von Erbarmen und Barmherzigkeit gesprochen. Sind damit nicht christliche Tugenden genannt, die die Gerechtigkeit und eventuell auch die Freiheit aufheben, über solche grundlegenden Werte einer politischen Anthropologie weit hinausweisen, sie aus religiöser Motivation geradezu außer Kraft setzen oder doch belanglos erscheinen lassen?

Erbarmen: Das ist zuerst das Erbarmen Gottes als ein Wesenszug seiner sich uns zuwendenden Liebe. So sehr in der Liebe Gottes die Bundesgenossenschaft und

Partnerschaft mit dem Menschen als seinem Ebenbild Wirklichkeit wird, so macht die sich der Schwäche des Menschen erbarmende Gnade doch auch die absolute Distanz zwischen Gott und Mensch, Schöpfer und Geschöpf, Erlöser und Sünder deutlich. Das Erbarmen zeigt also an, daß es mit unserer menschlichen Liebe, mit unserer menschlichen Gerechtigkeit und mit unserer menschlichen Freiheit trotz aller verpflichtenden Bemühungen letztlich doch nicht so weit her ist, d. h. daß sie immer auch wieder scheitern, daß menschliches Leben der Erlösung durch die verzeihende Gnade Gottes bedürftig bleibt.

Aber auch das Erbarmen Gottes verlangt nach einer Entsprechung im menschlichen Leben. Sie besteht im Versuch jenes Erweises der Nächstenliebe, den wir Barmherzigkeit nennen. Barmherzigkeit ist ein besonderer Zug der menschlichen Liebe, deren strukturelle und ordnungspolitische Bedeutung wir in der Partner- oder Nächstenschaft herausgestellt haben. Barmherzigkeit haben wir primär gegenüber Notleidenden, auch in Schuld Geratenen zu üben. Sie tritt dort auf den Plan, wo Recht und Gerechtigkeit nicht mehr hinreichen. Aber sie richtet sich keineswegs gegen Recht und Gerechtigkeit. Sie ist Hilfe, um in Not oder in Schuld geratene Menschen möglichst in den Stand zu versetzen, ihre ihrer personalen Würde entsprechende Stellung in der Gemeinschaft zurückzugewinnen und wieder einzunehmen. Geschieht sie nicht primär als solche Hilfe zur Selbsthilfe, dann kann sie verletzend, kränkend, geradezu beleidigend wirken. Auf die bloße Vergabe von Almosen ist kein dem neutestamentlich-christlichen Menschenbild angemessenes soziales Leben zu gründen.

Bewahrt die Notwendigkeit des Erbarmens und der Barmherzigkeit die Grundwerte der Freiheit und Gerechtigkeit vor idealistischer Überschätzung, so sind andererseits die für ein menschenwürdiges Leben unverzichtbaren Gehalte – Freiheit, Gerechtigkeit, Recht, Ordnung – Vorkehrungen dagegen, in eine religiöse Inbrunst des Erbarmens, der Barmherzigkeit und des Verzeihens auszubrechen. Gäbe es nur diese und z. B. nicht mehr die Anerkennung objektiven Rechts, dann gäbe es keinen vernünftigen Verlaß der Menschen aufeinander mehr, weil sie aller rationalen Regelungen beraubt wären. Es kommt alles darauf an, Recht und Gerechtigkeit einerseits, Erbarmen und Barmherzigkeit andererseits jeweils in das richtige Maß zu bringen. Dann dürfen sie beide nicht verabsolutiert werden und einander ausschließen.

Das Zeugnis der Christen

Aber können Liebe, Erbarmen und Gerechtigkeit und ihre maßbestimmte Zuordnung etwas ausrichten angesichts der uns bedrängenden Probleme der modernen Lebenswelt? Unsere Gesellschaft, unser Land, unsere gesamte Lebenswelt machen gegenwärtig zweifellos eine schwere Krise durch, die teils materieller,

teils und mehr noch geistig-seelischer Natur ist, eine Krise des Bewußtseins, der politischen Kultur, der Orientierung, eine regelrechte Sinnkrise.

Die dafür bestimmenden Faktoren können nur angedeutet werden. Die Verknappung wichtiger Rohstoffe und anderer materieller Ressourcen lähmt das wirtschaftliche Wachstum, das die Basis für die Entwicklung unseres Sozial- und Wohlfahrtssystems war. Wir stoßen an die Grenzen der Ausbeutbarkeit der Natur. Die Bewahrung und Pflege der Umwelt wird zum Problem. Die technische Machbarkeit von allem und Verfügbarkeit über alles steht zur Diskussion und wird von vielen als bedrohlich empfunden. Fortschrittszuversicht weicht fundamentaler Skepsis, die oft in Hoffnungslosigkeit umschlägt. Schwierigkeiten in der Berufswahl verstärken insbesondere für die Jugendlichen die Zweifel an der Verlässlichkeit der sozialen Umwelt. Die Risiken der Energieentwicklung und des Rüstungswettlaufs sind weitere gravierende Faktoren für eine tiefreichende Angst vor der Zukunft. Das kaum zu bezwingende Elend in der Dritten und Vierten Welt verdunkelt die Perspektiven noch weiter.

Was teils globale Probleme in Nord und Süd, teils Probleme der hochindustrialisierten Gesellschaften in West und Ost sind, wird vielfach – zumeist unberechtigterweise – unserem politischen System der pluralistischen Demokratie angelastet. Die Kritik am „System“ wächst; die demokratischen Werte und Tugenden überzeugen viele nicht mehr, sie werden in der Erziehung und durch die praktische Politik oft auch kaum mehr zureichend und glaubwürdig vermittelt. Verdrossenheit, Aufbegehren, Verweigerung gegenüber Gesellschaft und Staat breiten sich aus. Die aktiven Verstöße gegen die Rechtsordnung nehmen zu. Dadurch, nicht erst durch den Terrorismus an den „Rändern“ der Protestszene, wächst die Rechtsunsicherheit, die weite Bevölkerungskreise irritiert – ein breites Gemälde der Verfinsterung über unserem Land.

Die angesichts all dessen um sich greifende Angst wird heutzutage zur besseren, gehobenen, sensiblen Form des Menschseins stilisiert und kultiviert. Nur wer Angst hat, sie auch zeigt und damit politisch hausiert, ist ein wertvoller Mensch; wer das nicht tut, gilt als gedankenlos, unempfindlich und abgestumpft. Oftmals wird diese Angst von Demagogen geradezu zur Hysterie gesteigert. Das sind zumeist dieselben, die vormals die Emanzipation des Menschen, auch schon des heranwachsenden Kindes und Jugendlichen, von allen Bindungen, Werten, Autoritäten und Ordnungsverhältnissen proklamiert haben, die folglich eine Tabula rasa schufen, die jetzt durch Angst besetzt wird.

Gegenüber solch grassierender Angst- und Verzweiflungspsychose, solch tragischer Lust am Untergang müssen die Christen zuallererst die Hoffnung auf die Liebe, das Erbarmen und die Gerechtigkeit Gottes für jeden Menschen und alle Menschen bezeugen. Die Christen sollten um die in allen Nöten und Sorgen unverlierbare Würde des Menschen und zugleich um seine Heilsbedürftigkeit wissen. Sie können als erstes und wichtigstes in die geschilderte Situation hinein

sagen, daß Rettung und Erlösung von Gott zugesagt sind und als Angeld bereits in uns wirken, was auch immer geschieht.

Als zweites müssen sich die Christen den uns heute bedrängenden Problemen stellen und sie lösen helfen. Aus der weiten geschichtlichen Dimension ihres Glaubens können sie wissen, daß die Menschheit allezeit existenzbedrohende Probleme und Krisen zu überstehen hatte, daß die Bewältigung bestimmter Probleme und Krisen in aller Regel neue zeitigte, daß gleichwohl in der Geschichte Errungenschaften eines menschenwürdigeren Lebens verzeichnet werden können, die es zu bewahren, weiterzuentwickeln und gegen alle Gefährdungen durchzuhalten gilt, daß entsprechende Anstrengungen aussichtsreich, allerdings immer auch vorläufig und daher begrenzt sind. Solche Erkenntnis führt nicht zu einer Verharmlosung der gegenwärtigen Probleme, aber doch zu ihrer notwendigen Relativierung, indem sie auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Das ist zugleich die Voraussetzung, um sich ihnen rational stellen und sie angehen zu können, statt vor ihnen emotional und irrational zu kapitulieren.

Als drittes sind die Christen im Geist der Liebe und der Gerechtigkeit verpflichtet, sich vor jeder Einseitigkeit der Kritik und der Zuordnungen zu hüten. Solche Einseitigkeit zeigt das Schreckensgemälde der Probleme und Krisen, das heutzutage an die Wand gemalt wird. Zwar ist die Angst vieler Menschen ernst zu nehmen, und überall dort, wo sie durch echte materielle, geistige oder politische Schwierigkeiten verursacht ist, muß der engagierte Versuch ihrer Behebung unternommen werden; aber die psychologische – sei es verzweifelte, sei es lustvolle – Übersteigerung der Angst, die gegenwärtig an der Tagesordnung ist, kann menschlich und sachlich nicht akzeptiert werden.

Angst verbreitet sich vor allem dann, wenn die tragenden Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens ins Schwanken geraten sind und in Zweifel gezogen werden. In dieser Situation sollten wir uns darauf besinnen, daß unsere freiheitliche, offene und pluralistische Gesellschaft und ihre demokratische Verfassung Ergebnisse leidvoller geschichtlicher Erfahrungen des deutschen Volks sind, also echte Errungenschaften in der deutschen Geschichte, die ohne schwerwiegenden Verlust an Humanität nicht wieder aufgegeben werden können. Sie müssen im Gegenteil von uns aufs entschiedenste verteidigt werden. Wir sollten sehen und anerkennen, daß allein diese Gesellschafts- und Ordnungsform den Raum freier Meinungsbildung und öffentlicher Diskussion in rechtlicher Sicherheit bietet, in dem die Probleme überhaupt gemeinschaftlich thematisiert und freiheitlich gelöst werden können. Zwar bedeutet das einerseits, daß die modernen Probleme in ihrer Vielzahl und Schwere nicht einfach auf Autoritäten und Instanzen abgewälzt werden können, was manche Menschen als eine zu große Last empfinden. Aber andererseits wird damit die Voraussetzung zu ihrer Lösung unter freier Teilnahme der mündigen Bürger geboten.

Der Aufgabe und Chance zu solcher Mündigkeit, zur Teilnahme an den

öffentlichen Angelegenheiten in der Demokratie müssen wir stärker gewahrt werden. Das heißt, daß mit der Wahrnehmung unserer Rechte die Übernahme staatsbürgerlicher Verantwortung geboten ist. Einen Rückzug ins Private, ins bloß Innerliche, in die ganz kleinen intimen Gemeinschaften kann es für den Christen in der Demokratie nicht geben. Solcher Rückzug würde dem Geist der Liebe und der Gerechtigkeit den Mitmenschen gegenüber widersprechen.

Unsere pluralistische Demokratie ist in der Lage, den einzelnen Bürgern Freiräume für eine weitgehend selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Lebens zu gewähren, bis hin zu sogenannten alternativen Lebensformen; aber die Freiräume dürfen keinesfalls als rechtsfreie Räume und Gegengewalten gegen das Recht, die gemeinschaftliche Ordnung und die legitime Staatsgewalt fehlinterpretiert und mißbraucht werden. Wo sie das intendieren, gehen sie von freiheitlicher Vielfalt und Auseinandersetzung praktisch zum antagonistischen Bürgerkrieg über. Das erleben wir gegenwärtig. Solche Tendenzen verstoßen gegen die Ordnung der Freiheit und der Gerechtigkeit. Ihnen gegenüber kann man nicht mit der Forderung der Barmherzigkeit Politik machen wollen, sondern dann müssen Recht, Gerechtigkeit und Freiheit für alle entschlossen verteidigt werden. Gewiß muß Verstehen, Verzeihen, Barmherzigkeit walten, wo eine Umkehr aus radikaler Opposition zu konstruktiver Kritik und Kooperation zu erreichen ist. Das gilt gerade für die Auseinandersetzung mit jugendlichen „Aussteigern“. Aber der Entschluß zu solcher Umkehr muß da sein bzw. geweckt und verlangt werden. Und man sollte auch von den radikalen Kritikern und Opponenten etwas mehr Verstehen und Barmherzigkeit gegenüber den rechts- und sozialstaatlichen Bemühungen in der Demokratie und den Menschen, die sich in ihren Dienst stellen, erwarten können. Barmherzigkeit ist keine Einbahnstraße!

Daß eine solche Zerfallenheit mit unserer Gesellschaft und unserem Staat heute um sich greift, daß eine so desolante Stimmung herrscht, daß Orientierungslosigkeit sich so breitmacht, liegt nicht zuletzt am Versagen unserer Erziehung. Es ist falschverstandene Nachgiebigkeit und Barmherzigkeit, wenn man jene, die von ihrem Entwicklungsstand her noch gar nicht reif und mündig sein können, ihrer vermeintlichen Selbstbestimmung überläßt. In Wirklichkeit steckt in solchem Verhalten eine unbarmherzige und zugleich ungerechte Überforderung, die bewirkt, daß die Jugendlichen dann auch geringfügige, in sich vernünftige Anforderungen als „Streß“ empfinden. Überschätzung erzeugt Überforderung, Überforderung wird mit Verweigerung beantwortet, die Verweigerungshaltung schlägt oft in Labilität um oder sucht Anhalt bei den modischen Bewegungen, Aufbrüchen, Revolten. Davon erleben wir in schnellem Wechsel viele, von der antiautoritären Protestbewegung der sechziger Jahre über die Antikernkraftbewegung bis zur Friedensbewegung. Die leicht auswechselbaren Zielsetzungen und Artikulationsformen dieser Bewegungen werden mit zunehmender Entwicklung immer emotionaler und irrationaler.

Zur letztgenannten, der Friedensbewegung, deren Gewalt gegenwärtig die Massen ergreift, muß ein Wort gesagt werden. Es ist für Christen ganz unabweisbar, daß von dem sie verpflichtenden Geist der Liebe, der Barmherzigkeit, aber auch der Gerechtigkeit und des Rechts her der Friede – der innere wie der äußere Friede – als eines der höchsten menschlichen Güter zu gelten hat. Die Christen und die Kirchen müssen alles Erdenkliche daran setzen, den Frieden zu fördern und erhalten oder herstellen zu helfen. Es ist ihnen auch geboten, Gegner nicht als (zu vernichtende) Feinde, sondern immer soweit nur irgend möglich als Partner (mit denen man Ausgleich und Verständigung sucht) anzusehen und zu behandeln. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß die Parole „Frieden ohne Waffen“ oder eine Politik einseitiger Vorleistungen zwingend oder auch nur legitim wäre, wenn das – wie in der gegenwärtigen weltpolitischen Situation – besagt, sich dem Gegner, der in seinem ideologischen Konzept die Weltrevolution, in seiner Machtpolitik die Beherrschung anderer Staaten zum Ziel hat und in ungeheurem Aus- und Übermaß hochrüstet, wehrlos oder bedrohlich geschwächt auszuliefern. So begreiflich die Friedenssehnsucht ist und so verständlich die Ängste erscheinen mögen: die Christen sind mit dafür verantwortlich, daß nüchtern und rational verlässliche Wege der Friedenssicherung auf der Grundlage eines annähernden Gleichgewichts der Kräfte gesucht werden.

Die Arbeitswelt

Zum Abschluß sei noch ein Bereich angesprochen, der für das soziale Zusammenleben zentral ist und heute besondere Probleme aufwirft: die Arbeitswelt. Nicht von ungefähr hat Papst Johannes Paul II. ihr kürzlich seine dritte Enzyklika (*Laborem exercens*) gewidmet. Das schwierigste Problem dieses Bereichs ist gegenwärtig die Arbeitslosigkeit. Wenn heute irgendwo tief berechnete existentielle Angst und Hoffnungslosigkeit aufbricht, dann wegen der zunehmenden Arbeitslosigkeit.

Der Papst hat völlig zu Recht herausgestellt, daß die Arbeit ein besonderes Wesensmerkmal des Menschen ist, vermittels dessen der einzelne sich verwirklicht, sich und seine Angehörigen am Leben erhält, zum Aufbau der Familie und der Gesellschaft beiträgt, das Werk der Naturbeherrschung, aber auch der Pflege der Natur vollbringt, Kultur schafft, insgesamt Gottes Schöpfungstat nachvollzieht. Die Arbeit – in den verschiedenen Formen körperlicher und geistiger Tätigkeit weit verstanden – gehört also integral zur Würde der Person (vgl. LE Vorwort, Nr. 1, 4, 6, 9, 10, 16, 25 ff.). Sie besitzt nach den Worten der Enzyklika prinzipiell „positiven und schöpferischen, erzieherischen und verdienstlichen Charakter“ (11). Sie ist „der wesentliche Schlüssel in der gesamten sozialen Frage“ (3). Gerechter Lohn für geleistete Arbeit und Mitbestimmung über die Organisa-

tion der Arbeit stehen den Arbeitenden nicht als Almosen zu, d. h. aus Barmherzigkeit, sondern als ihr Recht (19, dazu 14). Der Papst spricht dezidiert von den „Menschenrechten, die der Arbeit entspringen“ (16) und vom „Grundrecht aller Menschen“ auf Arbeit (18). Dem Recht auf Arbeit korrespondiert die generelle und sehr detaillierte Pflicht zur Arbeit.

Das Recht auf Arbeit gilt für alle Bürger. Wo es in der Gegenwart nicht für alle realisiert werden kann, sind ernsthafte Anstrengungen erforderlich, diesen Mißstand zu beseitigen. Wenn einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft die durch die Arbeit gegebene Möglichkeit der Selbstverwirklichung, des Unterhalts der Familie, des produktiven Beitrags für die Gemeinschaft vorenthalten wird, wenn ihnen geradezu der Eindruck vermittelt wird, sie würden von der Gemeinschaft nicht gebraucht, sie seien für sie eher eine Last, dann vergeht sich die Gemeinschaft gegen den Geist der Gerechtigkeit und des Rechts, aber auch der Liebe und der Barmherzigkeit. Allerdings müssen wir dabei wiederum bedenken, daß wir die Gemeinschaft selbst sind und daß sich insbesondere die Christen hier gefordert sehen. Es gilt, eine Solidargemeinschaft zu verwirklichen, die in einer Periode wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu Opfern bereit sein muß, in der es möglich ist, daß wegen des Rechts auf Arbeit für alle den einzelnen ein teilweiser Verzicht auf die volle Ausschöpfung dieses Rechts zugemutet wird, indem man z. B. Maßnahmen wie Arbeitszeitverkürzung, Beschränkung von Überstunden, Einführung von Teilzeitverträgen (Halbtagsstellen), Vorverlegung der Pensionsgrenzen usw. plant und durchführt, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Da sich damit aber die Sozialkosten erhöhen, schließen solche Maßnahmen gegebenenfalls auch noch Lohn- und Gehaltsminderungen, Sonderabgaben oder generelle Steuermehrbelastungen ein.

Diese Solidargemeinschaft wird folglich mehr als bislang zu einer gewissen Askese, einer Selbstbeschränkung in der Befriedigung aller einzelnen Interessen und Bedürfnisse, genötigt sein. Entscheidend ist, daß sie aus Einsicht und in Freiheit dazu gelangt. Es ist die besondere Aufgabe der Christen und der Kirchen, dabei durch konstruktive sachliche Konzepte und durch die Entwicklung der moralischen Bereitschaft zu konkreter Solidarität zu helfen, Angst und Hoffnungslosigkeit zu überwinden und den demokratischen Rechts- und Sozialstaat wieder zu festigen. Die neue Enzyklika durchzieht wie ein roter Faden die Ermunterung und Ermutigung für uns alle, an die Arbeit zu gehen und mit christlicher Zuversicht die gegenwärtig bedrängenden Probleme anzupacken.